



KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Jagdpachtverteilungsplanes
und Auszahlung des Jagdpachtes.

Der Jagdpacht für die Genossenschaftsjagden OED und ÖHLING wurde bei der Gemeindekasse erlegt. Gemäß § 37 Abs. 3 des NÖ Jagdgesetzes 1974, in der derzeit geltenden Fassung, liegen die Jagdpachtverteilungspläne in der Zeit

vom 17. Februar 2025 bis 2. März 2025

während der Amtsstunden in der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsicht auf.

Begründete Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile können schriftlich beim Obmann des jeweiligen Jagdausschusses in der Zeit

vom 17. Februar 2025 bis 2. März 2025 eingebracht werden.

Gemäß § 37, Abs. 7 des NÖ Jagdgesetz 1974, erfolgt die Auszahlung des Jagdpachtes ab dem **3. März 2025** innerhalb von 6 Monaten.

Für Beträge, die über der von der NÖ Landesregierung mit Verordnung festgelegten Bagatellgrenze (gem. §6 NÖ JVO) von € 15,-- liegen, wird unter Bekanntgabe der Bankverbindung die Überweisung getätigt. Allfällige Überweisungsspesen werden vom Anteil abgezogen. Anteilsbeträge bis zur Bagatellgrenze von € 15,-- werden nicht überwiesen und sind am Gemeindeamt in bar zu beheben.

Eine Barbehebung des Betrages innerhalb von 6 Monaten ab 3. März 2025 beim Gemeindeamt während der Amtsstunden möglich.

Anteile, die nach Ablauf der 6-Monats-Frist nicht behoben werden, sind gemäß den Beschlüssen der Jagdausschüsse dem Verwendungszweck Wald- und Wildschutzmaßnahmen zuzuführen.

Angeschlagen am: 17.02.2025

Abzunehmen am: 04.09.2025

Abgenommen am:

Die Bürgermeisterin

(KommRat Michaela Hinterholzer)